

Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist die Flugplatzgenossenschaft Reichenbach, 3713 Reichenbach.

Flugplatzleiter/-in

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in den folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Anhang 1: Betriebsorganisation
- Anhang 2: Generelle Betriebszeiten
- Anhang 3: Lärminderungsmassnahmen
- Anhang 4: An- und Abflugverfahren

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 22. Dezember 2003. Es tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

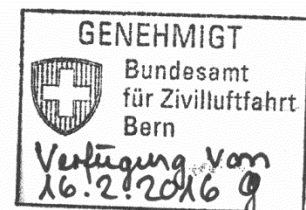
Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bestraft.

Reichenbach, den 12.03.2015
Flugplatzgenossenschaft Reichenbach

Der Präsident: Der Sekretär:
U. Schneider A. von Känel

U. Schneider *A. von Känel*



Anhang 1 Betriebsorganisation

Generalversammlung

Verwaltung

Flugplatzleiter		Administration Verwaltung
Lokale Flugsicherung Alarmwesen AIS / C / MET Zoll und Polizei Sicherheit Flugpolizei Betankungswesen Statistik		Unterhalt gesamte Anlage Verwaltung Immobilien Gesamte Administration Buchhaltung Umwelt Kommunikation

Weitere auf dem Flugplatz verfügbare, selbständige Dienste und Organisationen:

- Flugbetriebe (Schulung, Rundflüge, Flugsport)
- Clublokal

Reichenbach, den 12.03.2015
 Flugplatzgenossenschaft Reichenbach

Der Präsident: U. Schneider
 Der Sekretär: A. von Känel

U. Schneider *A. von Känel*



Anhang 2 Generelle Betriebszeiten

1 Flugbetriebszeiten

Der Flugplatz ist offen von SR, frühestens 08.00 Uhr bis SS.

In begründeten Fällen, Startzeit zwischen SR und 08.00 Uhr, kann der Flugplatzleiter eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er trägt diese im Journal ein.

2 Startverbot

Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und nach 20.00 Uhr. An Sonn- und hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag und Weihnachten 25.12.) zusätzlich zwischen 0915. und 10.30 Uhr, wenn in der Kirche Reichenbach Gottesdienst stattfindet.

In begründeten Fällen kann der Flugplatzleiter eine Ausnahmegewilligung erteilen. Er trägt diese im Journal ein.

3 Schliessung des Flugplatzes

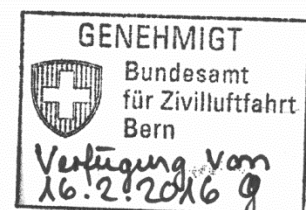
Der Flugplatzleiter kann in einzelnen Fällen die Betriebszeiten einschränken oder den Flugplatz für den Flugbetrieb sperren. Die entsprechenden Informationen werden per NOTAM publiziert.

4 Begrenzung der Anzahl Bewegungen

Der Flugplatzhalter kann für die einzelnen Benutzer die jährliche Anzahl der Bewegungen begrenzen und die maximale Anzahl Bewegungen pro Zeitabschnitt (Tag, Monat usw.) eingrenzen.

Reichenbach, den 12.03.2015
Flugplatzgenossenschaft Reichenbach
Der Präsident: U. Schneider
Der Sekretär: A. von Känel

U. Schneider *A. von Känel*



Anhang 3 Lärminderungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Lärminderung trifft die Flugplatzgenossenschaft folgende organisatorische und betriebliche Massnahmen:

1. Allgemeines

- a Luftfahrzeugen der Lärmkategorie C und lauter ist die Benützung des Flugplatzes nur in Ausnahmefällen und auf ausdrückliche Bewilligung hin erlaubt.
- b Platzflüge von kürzerer Dauer als 10 Minuten effektive Flugzeit sind zu unterlassen. Ausnahme: Ausbildungs- und Umschulungsflüge.
- c Es sind nur normale Landungen mit Ausrollen und Anhalten gestattet. Ausnahme: In der Grundausbildung oder für die Umschulung sind touch and go gemäss Ausbildungsrichtlinien BAZL gestattet.
- d Der Flugplatzleiter kann in dringenden Fällen weitere Restriktionen verfügen.

2. Zusätzliche Einschränkungen von gewissen Aktivitäten im Flugplatzbereich

Aktivität	Spezielle Einschränkungen	Bemerkungen
Schul- und Trainingsvolten	Sonntag sowie an hohen Feiertagen: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag und Weihnachten 25.12. verboten Frühestens ab 13.00 Uhr an den übrigen Feiertagen: Neujahrstag, Berchtoldstag 02.01., Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Stephanstag 26.12.	
Fallschirmabsetzflüge	Frühestens ab 13.00 Uhr an: Sonntag sowie an hohen Feiertagen: Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidg. Bettag und Weihnachten 25.12. Täglich nach 19.15 Uhr verboten.	Pro Tag dürfen max. 18 Fallschirmabsetzflüge durchgeführt werden. Pro Jahr sind an 5 Tagen max. 30 Flüge erlaubt.
Motorkunstflug	Nicht gestattet	Über Ausnahmen entscheidet die Flugplatzgenossenschaft
Helikopterflüge	Nicht gestattet	Bei Such- und Rettungseinsätzen zum Auftanken gestattet. Über andere Ausnahmen entscheidet die Flugplatzgenossenschaft.

Reichenbach, den 12.03.2015
 Flugplatzgenossenschaft Reichenbach
 Der Präsident: U. Schneider
 Der Sekretär: A. von Känel

U. Schneider *A. von Känel*

